

ANTRAG

Antragsteller*in: Gerrit Pape

Tagesordnungspunkt: 5. Neufassung der Fachschaftsrahmenordnung

A2: Neufassung der Fachschaftsrahmenordnung

Antragstext

1 Präambel
2 Die Studierendenschaft der Universität Paderborn gibt sich gemäß §54 Absatz 3
3 des Gesetzes über die
4 Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.
5 September 2014 (GV.
6 NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 2019
7 (GV. NRW. S. 425,
8 berichtigt S. 593) diese Fachschaftsrahmenordnung.
9 §1. Fachschaften
10 1) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft gemäß § 56 HG NRW. Die
11 Studierendenschaft der Universität Paderborn gliedert sich in folgende
12 Fachschaften:
13 1. Fachschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften
14 2. Fachschaft der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
15 3. Fachschaft der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik
16 4. Fachschaft der Fakultät für Naturwissenschaften
17 5. Fachschaft der Fakultät für Maschinenbau.
18 2) Eine Fachschaft vertritt insbesondere die Interessen ihrer Mitglieder gemäß §
19 53 Absatz 2 und
20 3 HG NRW.
21 §2. Satzung der Fachschaft
22 1) Die Fachschaft einer Fakultät kann sich eigenständig eine
23 Fachschaftssatzung geben, die der
24 Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft nicht entgegenstehen darf. Im
25 Zweifelsfall
26 gelten die Ordnungen der Studierendenschaft. Die Fachschaftssatzung wird von der
27 Fachschaftsvertretung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen,
28 wenn
29 mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
30 2) Die Fachschaftssatzung regelt insbesondere:
31

32 1. die Zusammensetzung, die Wahl und die Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz,
33 die
34 Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe,
35 2. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
36 3. die Rahmenbedingungen zur Bewirtschaftung der im Haushalt der Studierendenschaft
37 vorgesehen Mittel.
38 3) Die Fachschaftssatzung ist vor dem Beschluss dem AStA-Vorsitz vorzulegen. Sie
39 tritt am Tage
40 nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität
41 Paderborn in Kraft.

42 §3. Organe der FV

43 (1) Die Organe der Fachschaft sind:

44 1. die Fachschaftsvertretung (FSV)
45 2. der Fachschaftsausschuss (FSA)
46 3. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

47 (2) Die Mitglieder der Fachschaftsorgane haben dazu beizutragen, dass die Organe
48 ihre Aufgaben
49 wirksam erfüllen können.

50 (3) Die Amtszeit des FSA und der FSV beträgt ein Jahr. Sie beginnt am
51 01.10. des Jahres und
52 endet am 30.09. des Folgejahres.

53 §4. Fachschaftsvertretung

54 (1) Die Fachschaftsvertretung ist das oberste beschlussfassende Organ der
55 Fachschaft. Sie kann
56 in den Angelegenheiten der Fachschaft Beschlüsse fassen, die vom
57 Fachschaftsausschuss
58 auszuführen sind.

59 (2) Die Fachschaftsvertretung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

60 1. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
61 2. die Fachschaftssatzung zu beschließen,
62 3. den Fachschaftsausschuss zu wählen,
63 4. über die Entlastung der Mitglieder des Fachschaftsausschusses einzeln zu
64 entscheiden,
65 5. die von Teilversammlungen eingerichteten Fachschaftsräte zu bestätigen,
66 6. die Richtlinie für die Mittelzuweisung an die Fachschaftsräte zu beschließen,
67 7. den FSA zu kontrollieren.

68 (3) Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung beträgt in Fachschaften
69 mit
70 bis zu 2500 Studierenden 15,
71 bis zu 8000 Studierenden 21,
72 mit über 8000 Studierenden 27.

73 (4) Die Fachschaftsvertretung wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer
74 Mitte einen Vorsitz
75 und einen stellvertretenden Vorsitz. Der Vorsitz bzw. die Stellvertretung führen
76

77 die laufenden
78 Geschäfte der Fachschaftsvertretung und berufen diese ein.
79 (5) Pro Semester soll mindestens eine Sitzung der Fachschaftsvertretung
80 stattfinden. Darüber
81 hinaus muss die Fachschaftsvertretung einberufen werden, wenn der
82 Fachschaftsausschuss zu
83 wählen ist oder wenn
84 1. die Fachschaftsvollversammlung,
85 2. 50% der Mitglieder der Fachschaft,
86 3. 20% der Mitglieder der Fachschaftsvertretung,
87 4. der Fachschaftsausschuss,
88 5. das Studierendenparlament
89 dies in Textform unter Angabe von zu behandelnden Tagesordnungspunkten fordern.
90 (6) Die Fachschaftsvertretung fasst Beschlüsse, wenn dies nicht anders geregelt
91 ist, mit einfacher
92 Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer
93 stimmberechtigten Mitglieder
94 anwesend ist.
95 (7) Die Fachschaftsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. Gibt es keine
96 Geschäftsordnung,
97 so gilt für Sitzungen der Fachschaftsvertretung die Geschäftsordnung des
98 Studierendenparlamentes entsprechend.
99 § 5. Fachschaftsausschuss
100 (1) Der Fachschaftsausschuss vertritt die Fachschaft nach innen und nach außen.
101 Er ist
102 ausführendes Organ der Fachschaftsvertretung und erledigt die Geschäfte der
103 laufenden
104 Verwaltung der Fachschaft.
105 (2) Der Fachschaftsausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
106 1. die Vertretung der Fachschaft innerhalb der Hochschule,
107 2. die Koordination der Aufgaben der Fachschaft mit den Organen der
108 Studierendenschaft
109 und den Fachschaftsausschüssen der anderen Fachschaften,
110 3. die Förderung der Arbeit der Fachschaftsräte,
111 4. die Verwaltung der im Haushalt der Studierendenschaft für die Fachschaft
112 vorgesehen
113 Mittel.
114 (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsausschusses sind:
115 1. der Vorsitz
116 2. der stellvertretende Vorsitz
117 3. ein*e hauptverantwortliche*r Finanzbeauftragte*r.
118 (4) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsausschusses sind die
119 Mitglieder des
120 Fakultätsrates derjenigen Fakultät, dessen Mitglieder die Fachschaft bilden.
121

122 (5)Die stimmberechtigten Mitglieder werden in der durch Absatz 3 geregelten
123 Reihenfolge einzeln
124 von den Mitglieder der Fachschaftsvertretung gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils
125 mit der
126 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaftsvertretung. Erreicht
127 ein*e
128 Kandidat*in im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist ein
129 zweiter Wahlgang
130 durchzuführen. Erreicht die*der Kandidat*in auch hier nicht die geforderte
131 Mehrheit, so ist ein
132 dritter Wahlgang durchzuführen, in dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen
133 ausreichend
134 ist.

135 (6)Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt für die Dauer
136 einer Amtszeit. Wiederwahl ist
137 zulässig. Abwahl ist nur durch Wahl eines neuen Mitglieds möglich.

138 (7)Der Vorsitz der Fachschaftsvertretung und seine Stellvertretung können
139 nicht als
140 stimmberechtigte Mitglieder dem Fachschaftsausschuss angehören.

141 (8)Die innerhalb der Fakultät angebotenen Studiengänge sollen durch die
142 Mitglieder des
143 Fachschaftsausschusses repräsentativ vertreten sein. Die Fachschaftssatzung kann
144 dazu ein
145 Vorschlagsrecht für die stimmberechtigten Mitglieder oder die Wahl von weiteren
146 Mitgliedern
147 des Fachschaftsausschusses vorsehen.

148 (9)Die Fachschaftssatzung kann vorsehen, dass ein Mitglied der
149 Fachschaftsvertretung durch die
150 Wahl in den Fachschaftsausschuss aus der Fachschaftsvertretung ausscheidet und
151 die
152 Fachschaftsvertretung gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft ergänzt wird.
153 Wenn die
154 Fachschaftssatzung nichts anderes vorsieht, so sind bei der Beschlussfassung
155 über die
156 Entlastung die Mitglieder des zu entlastenden Fachschaftsausschusses von
157 sämtlichen
158 Abstimmungen, die die Entlastung betreffen, ausgeschlossen.

159 (10)Der Vorsitz und die Stellvertretung sprechen für die Fachschaft. Ihre Namen
160 und
161 Kontaktdaten sind dem AStA-Referat für Hochschulpolitik in
162 Textform anzuzeigen. Wenn dieses
163 nicht existiert, ist dies dem AStA-Vorsitz anzuzeigen.

164 (11)Der Vorsitz des Fachschaftsausschusses hat Beschlüsse oder Maßnahmen der
165 Fachschaftsvertretung, des Fachschaftsausschusses oder der
166

167 Fachschaftsvollversammlung
168 sofern sie das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat
169 aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist der Vorsitz des
170 Allgemeinen
171 Studierendenausschusses zu unterrichten. Wird auch auf Beanstandung des
172 Vorsitzesdes
173 Allgemeinen Studierendenausschusses hin keine Abhilfe geschaffen, so ist von
174 diesem das
175 Präsidium der Universität zu unterrichten.

176 §6. Fachschaftsvollversammlung
177 (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder
178 einer Fachschaft.
179 (2) Die Fachschaftsvollversammlung fasst Beschlüsse in den Angelegenheiten
180 der Fachschaft,
181 sofern diese nicht in den Aufgabenbereich anderer Fachschaftsorgane fallen.
182 (3) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Vorsitz der Fachschaftsvertretung
183 geleitet. Kann der
184 Vorsitz die Sitzung nicht leiten, so wählt die Fachschaftsvollversammlung zu
185 Beginn der Sitzung
186 aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung, die nicht dem Fachschaftsausschuss
187 angehören
188 darf.
189 (4) Der Fachschaftsausschuss führt die Geschäfte der Fachschaftsvollversammlung.
190 Er beruft die
191 Fachschaftsvollversammlung ein, wenn
192 1. 1% der Fachschaftsmitglieder,
193 2. die Fachschaftsvertretung,
194 3. das Studierendenparlament,
195 4. die Fachschaftsvollversammlung
196 5. der Fachschaftsausschuss
197 dies in Textform unter Angabe von zubehandelnden Tagesordnungspunkten fordern.
198 (5) Besteht kein Fachschaftsausschuss, so wird die Fachschaftsvollversammlung
199 durch den
200 Vorsitz der Fachschaftsvertretung einberufen.
201 (6) Die Einladung zur Fachschaftsvollversammlung muss mindestens eine Woche vor
202 der
203 Versammlung in angemessener Weise veröffentlicht werden.
204 (7) Die Fachschaftsvollversammlung fasst Beschlüsse, wenn dies durch die
205 Fachschaftssatzung
206 nicht anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit.
207 (8) Ansonsten gilt für die Fachschaftsvollversammlung die Geschäftsordnung,
208 die für die
209 Vollversammlung der Studierendenschaft gilt.
210 (9) Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft
211

212 anwesend
213 sein.
214 §7.Vollversammlung für bestimmte Studiengänge (Teilversammlung)
215 (1) Falls notwendig, kann eine Vollversammlung nur für die Studierenden bestimmter
216 Studiengänge innerhalb der Fachschaft einberufen werden. Diese Gruppe der
217 Studierenden
218 wird im Folgenden als Teilfachschaft bezeichnet. Für die Teilversammlung gelten
219 die
220 Vorschriften des §6 entsprechend. Aus der Einladung muss eindeutig hervorgehen,
221 auf welche
222 Studiengänge oder welchen Fachschaftsrat sich die Versammlung bezieht.
223 (2) Die Teilversammlung bestimmt zu Beginn der Sitzung eine Versammlungsleitung,
224 die, wenn in
225 der Fachschaftssatzung keine andere Regelung vorgesehen ist, nicht dem
226 zugeordneten
227 Fachschaftsrat angehören darf.
228 (3) Der zugeordnete Fachschaftsrat führt die Geschäfte der
229 Fachschaftsvollversammlung. Er beruft
230 die Teilversammlung ein. Besteht kein zugeordneter Fachschaftsrat, so kann die
231 Teilversammlung durch den Vorsitz des Fachschaftsausschusses einberufen werden.
232 (4) Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 5% der Mitglieder der
233 Teilfachschaft
234 anwesend sein.
235 §8. Fachschaftsräte
236 (1) Um die unterschiedlichen Interessen der Studierenden innerhalb einer
237 Fachschaft wahrnehmen
238 zu können, kann die Fachschaft einen oder mehrere Fachschaftsräte einrichten.
239 Die
240 Einrichtung erfolgt zeitlich befristet oder dauerhaft. Eine zeitlich befristete
241 Einrichtung erfolgt
242 durch Beschluss der entsprechenden Teilversammlung oder
243 der Fachschaftsvertretung. Eine
244 dauerhafte Einrichtung bedarf der Aufnahme in die Satzung der Fachschaft.
245 Fachschaftsräte
246 sollen nur bei Bedarf eingerichtet werden und ihre Einrichtung soll in
247 regelmäßigen Abständen
248 durch die Fachschaftsvertretung evaluiert werden.
249 (2) Fachschaftsräte werden für einzelne Studiengänge oder Gruppen von ähnlichen
250 Studiengängen eingerichtet. Aus dem Namen des Fachschaftsrates muss die
251 Zuständigkeit
252 eindeutig hervorgehen.
253 (3) Gibt es für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang innerhalb der
254 Fachschaft keinen
255 zuständigen Fachschaftsrat, so haben sämtliche Organe und Fachschaftsräte dieser
256

257 Fachschaft die Interessen der Studierenden dieses Studiengangs wahrzunehmen.
258 (4)Fachschaftsräte bestehen aus mindestens 3 und höchstens 10 gewählten
259 Mitgliedern. Sie
260 wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung als
261 Sprecher*innensowie einefür
262 Finanzen hauptverantwortlichePerson.
263 (5)Die Mitglieder eines Fachschaftsrates sollen jeweils auf einer
264 Teilversammlung derjenigen
265 Studierenden der Fachschaft bestimmt werden, für die der Fachschaftsrat
266 zuständig ist. In der
267 Einladung zur Teilversammlung muss die Wahl des Fachschaftsrates angekündigt
268 sein. Die
269 Einladung muss mindestens 2 Wochen vor Durchführung der Teilversammlung
270 erfolgen.Über
271 die Teilversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse
272 und das
273 Ergebnis der Abstimmungen enthält und von der Versammlungsleitung zu
274 unterzeichnen ist.
275 Während der Teilversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die der
276 Niederschrift
277 beizufügen ist.Die Niederschrift ist der Fachschaftsvertretung und dem
278 Fachschaftsausschuss
279 zuzuleiten. Die Wahlergebnisse sindin angemessener Weise zu veröffentlichen.
280 (6)Die Fachschaftssatzung kann vorsehen, dass die Mitglieder der Fachschaftsräte
281 abweichend
282 von Absatz 5 von den Studierenden direkt gewählt werden. Voraussetzung ist, dass
283 eine freie,
284 gleiche und geheime Wahl gewährleistet werden kann. Für die Durchführung der
285 Wahlen ist die
286 gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft von der Fachschaftsvertretung
287 gewählte
288 Wahlleitung zur Fachschaftsvertretung zugleich zuständig. Wurde keine
289 Wahlleitung gewählt,
290 ist der Fachschaftsausschuss für die Durchführung der Wahlen zuständig. Die
291 Fachschaftssatzung kann vorsehen, dass die Fachschaftsvertretung abweichend von
292 Satz 3
293 eine Wahlleitung für die Wahl zuden Fachschaftsräten wählt. Für neu
294 eingerichtete
295 Fachschaftsräte besteht im Zeitraum von 12 Monaten nach Einrichtung unbenommen
296 der
297 Regelungen der Fachschaftssatzung nach Satz 1 die Möglichkeit die Mitglieder der
298 neu
299 eingerichtetenFachschaftsräte auf einer Teilversammlung gemäß Absatz 5 zu
300 wählen. Das
301

302 Protokoll der Wahl sowie das Protokoll der konstituierenden Sitzung des
303 Fachschaftsrates ist
304 der Fachschaftsvertretung und dem Fachschaftsausschuss zuzuleiten.
305 (7)Die Einrichtung eines Fachschaftsrates durch eine Teilversammlung bedarf der
306 Bestätigung
307 durch die Fachschaftsvertretung. Die Bestätigung darf nur verweigert werden,
308 wenn die
309 Teilversammlung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
310 (8)Die eingerichteten Fachschaftsräte werden mit der Wahrnehmung der Aufgaben der
311 Fachschaft
312 beauftragt, die ihre entsprechende Teilfachschaft betreffen.

313 §9. Fachschaftsrätekonferenz

314 (1)Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) ist ein beratendes Gremium. Sie ist kein
315 Organ.

316 (2)Durch die FSRK wirken die Fachschaften an den Regelungen und der Organisation
317 der
318 Studierendenschaft der Universität Paderborn mit. Ihre Aufgaben sind
319 insbesondere:

- 320 1. Koordination der Fachschaftsräte,
- 321 2. Stellungnahme bei Änderung der Satzung in die Fachschaften betreffenden
322 Belange,
323 bei Änderung der Wahlordnung oder bei Änderung der Fachschaftsrahmenordnung.
- 324 3. Stellungnahme zur Mittelzuweisung an die Fachschaften und zur Verwendung der
325 nicht
326 verausgabten Mittel nach §35 der Finanz- und Haushaltsordnung
- 327 4. Sie ist zentrale Ansprechstelle in allen Belangen, welche die Fachschaften
328 betreffen. Die
329 Beratung der Gremien der studentischen und universitären Selbstverwaltung, sowie
330 des
331 Studierendenwerks werden von ihr wahrgenommen.
- 332 5. Die FSRK wählt zwei Mitglieder in den Schlichtungsausschuss. Diese dürfen
333 weder Mitglied
334 des AStA noch des FSRK-Vorstandes sein. Sollte eines der Mitglieder vorzeitig
335 ausscheiden (siehe §8 Abschnitt (4) der Satzung der Studierendenschaft), so
336 wählt die
337 FSRK unverzüglich ein neues Mitglied nach.

338 (3)Die Mitglieder der FSRK werden durch die einzelnen Fachschaftsräte für die
339 Amtszeit vom
340 1.10. bis 30.9. des Folgejahres bestellt. Ein Mitglied der FSRK kann durch den
341 jeweiligen
342 Fachschaftsrat auch vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Die Bestellung und
343 Abberufung
344 eines Mitgliedes erfolgt einvernehmlich und ohne Wahl durch den Vorsitz eines
345 Fachschaftsrates und ist vom Vorsitz oder einer Stellvertretung zu
346

347 unterzeichnen. Näheres
348 kann die Fachschaftssatzung regeln. Sie kann insbesondere eine Wahl und Abwahl
349 regeln.
350 (4)Jeder Fachschaftsrat hat genau zwei Stimmen und zwei Mitglieder in der FSRK.
351 Die Stimmen
352 eines Fachschaftsrates können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder
353 abgegeben
354 werden. Ist nur ein Mitglied anwesend, so kann es unbeschadet hiervon seine
355 Stimme abgeben
356 und die zweite Stimme entfällt.
357 (5)Den Vorsitz der FSRK hat ein von der FSRK für ein Semester als Vorstand
358 gewählter
359 Fachschaftsrat. Eine Wiederwahl des Fachschaftsrates soll frühestens nach 4
360 Semestern
361 erfolgen.
362 (6)Die Fachschaftsvertretungen zeigen dem Vorsitz der FSRK die eingerichteten
363 Fachschaftsräte
364 ihrer Fakultät in Textform.
365 (7)Der Vorstand der FSRK kann eine verantwortliche Person für die Organisation
366 der FSRK
367 bestimmen, andernfalls wird diese Aufgabe vom Vorsitz dieses Fachschaftsrates
368 wahrgenommen. Der Vorstand der FSRK hat insbesondere folgende Aufgaben:
369 1. Einberufung der FSRK,
370 2. öffentliche Bekanntmachung der Einladung,
371 3. Einladung der Fachschaftsräte zur Sitzung der FSRK,
372 4. Organisation eines Raumes und einer Protokollführung,
373 5. Leitung der Sitzungen der FSRK,
374 6. Veröffentlichung der Protokolle,
375 7. Berichte an die Studierendenschaft,
376 8. Vertretung der FSRK gegenüber dem Studierendenparlament und der Universität.
377 (8)Die FSRK ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Fachschaftsräte nach
378 Absatz 3 durch
379 Mitglieder vertreten sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
380 (9)Die FSRK gibt sich eine Geschäftsordnung. Die FSRK tagt hochschulöffentlich.
381 (10)Auf Antrag des Vorstandes der FSRK leistet der AStA der FSRK organisatorische
382 Unterstützung.
383 (11)Die FSRK tagt mindestens einmal pro Semester. Eine Sitzung ist insbesondere
384 einzuberufen auf:
385 1. Antrag mindestens zweier Fachschaftsräte
386 2. Antrag des AStA unter Angabe mindestens eines Tagesordnungspunktes in Textform
387 (12)Stellt das Studierendenparlament auf Antrag eines Fachschaftsrates die
388 dauerhafte
389 Handlungsunfähigkeit des Vorstandes der FSRK fest, so ist das Präsidium des
390 Studierendenparlamentes verpflichtet, umgehend eine Sitzung der FSRK zur Neuwahl
391

392 eines
393 Vorstandes einzuberufen. Bis zur Neuwahl übernimmt das Präsidium des
394 Studierendenparlaments kommissarisch das Amt des Vorstandes.
395 §10.Wahlen
396 (1)Die Fachschaftsvertretung wird gemäß der Wahlordnung für die Wahlen zum
397 Studierendenparlament und zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen gewählt.
398 (2)Die Fachschaftsvertretung wählt eine Wahlleitung und einen
399 Wahlaufsichtsausschuss, welche
400 die ihnen laut Wahlordnung obliegenden Aufgaben wahrnehmen. Besteht keine
401 Fachschaftsvertretung oder hat diese bis zum in der Wahlordnung vorgesehenen
402 Zeitpunkt
403 keine Wahlleitung bestimmt, so ist dies vom Fachschaftsausschuss zu übernehmen.
404 Bestehen
405 keinegewählten Fachschaftsorgane,so kann der AStA die Aufgaben der Wahlleitung
406 ersatzweise wahrnehmen.
407 (3)Für die Konstituierung der Wahlleitung und des Wahlaufsichtsausschusses ist
408 der Vorsitz des
409 Organs zuständig, welches das Gremium gewählt hat. Bei der
410 Fachschaftsvollversammlung ist
411 dies dieVersammlungsleitung.
412 (4)Näheres regelt die Fachschaftssatzung. Die Fachschaftssatzung kann
413 insbesondere vorsehen,
414 dass die in der Fakultät angebotenen Studiengänge durch die Mitglieder der
415 Fachschaftsvertretung repräsentativ vertreten sein müssen. Hierzu kann die
416 Fachschaftssatzung vorsehen, dass die Mitglieder der Fachschaftsvertretung in
417 getrennten
418 Wahlkreisen gewählt werden. Die Wahlkreise sind in der Wahlbekanntmachung
419 aufzuführen.
420 Die Zuordnung der Wahlberechtigten zu den Wahlkreisen muss eindeutigund
421 jederzeit
422 nachvollziehbar sein.

423 §11.Haushalts-und Wirtschaftsführung
424 (1)Die Zuweisungder Mittel der Studierendenschaft an die Fachschaften ergibt
425 sich aus der
426 Finanz-und Haushaltsordnung.
427 (2)Die Fachschaftsvertretungmusszu Beginn jeder Wahlperiode eine Richtlinie
428 beschließen,
429 welche die geplanten Ausgaben für dieAufgaben der Fachschaft enthält und die
430 Grundzüge
431 der Zuweisung von Mitteln an die Fachschaftsräte regelt.Sofern dies nicht in der
432 Satzung der
433 Fachschaft geregelt ist, muss durch diese Richtlinie festgelegt werden, ob die
434 Mittel für
435 fachschaftsübergreifende Aufgaben gemäß §36 Abs. 4 der Finanz-und
436

437 Haushaltsordnung als
438 Selbstbewirtschaftungsmittel an die Fachschaft überwiesen oder vom AStA nach
439 Maßgabe
440 dieser Richtlinie bewirtschaftet werden.
441 (3) Die hauptverantwortlichen Finanzbeauftragten der Fachschaft und der
442 Fachschaftsräte sind
443 dem Studierendenparlament, der Fachschaftsvertretung und der
444 Fachschaftsvollversammlung
445 gegenüber auskunftspflichtig in Angelegenheiten, die die Verwendung der zur
446 Verfügung
447 gestellten Mittel betreffen. Der Haushaltsausschuss des Studierendenparlamentes
448 ist berechtigt,
449 in die Haushaltsunterlagen der Fachschaft und der Fachschaftsräte Einsicht zu
450 nehmen. Die
451 hauptverantwortlichen Finanzbeauftragten dürfen nicht Mitglied des
452 Haushaltsausschusses
453 sein.

454 §12. Übergangsbestimmung
455 (1) Solange sich eine Fachschaft noch keine Satzung gegeben hat, werden die
456 Fachschaftsräte
457 der Fachschaft im Sinne des §8 Absatz 6 direkt gewählt.

458 §13. Veröffentlichung von Satzung und Ordnungen
459 (1) Satzungen und Ordnungen einer Fachschaft treten gemäß § 53 Absatz 4 HG NRW am
460 Tage
461 nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität
462 Paderborn in Kraft.
463 Dies betrifft sowohl Neufassungen als auch Änderungen.

464 (2) Der Vorsitz der Fachschaftsvertretung muss unverzüglich nach Beschlussfassung
465 durch die
466 Fachschaftsvertretung die Veröffentlichung in die Wege leiten.

467 (3) Der Antrag auf Veröffentlichung ist in Textform an das Präsidium der Universität
468 Paderborn zu
469 richten und bei der akademischen Gremienbetreuung der Universität Paderborn
470 einzureichen.

471 (4) Formelle und technische Richtlinien der akademischen Gremienbetreuung sind
472 vom Vorsitz der
473 Fachschaftsvertretung zu beachten.

474 §14. Änderung der Fachschaftsrahmenordnung
475 (1) Eine Änderung dieser Fachschaftsrahmenordnung bedarf der 2/3 Mehrheit der
476 Mitglieder des
477 Studierendenparlamentes.

478 §15. Inkrafttreten, Veröffentlichung, Rügeausschluss
479 (1) Diese Fachschaftsrahmenordnung tritt nach Beschluss des Studierendenparlamentes
480 der
481

482 Universität Paderborn vom 22.09.2021 sowie nach Genehmigung durch das Präsidium
483 der
484 Universität Paderborn vom XX.XX.XXXXam Tage nach der Veröffentlichung in den
485 Amtlichen
486 Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. DieFachschaftsrahmenordnungvom
487 23.Mai
488 2012(AM Nr.14/12) verliert hiermit ihre Gültigkeit.
489 (2)Gemäß §12 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der
490 Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens-
491 oder
Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs-oder des sonstigen
autonomen
Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1.die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2.das Präsidium der Universität Paderborn hat den Beschluss des die Ordnung
beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3.der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und
dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den
Mangel ergibt, oder
4.bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des
Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden

Begründung

Die Neufassung der Fachschaftsrahmenordnung wurde bereits vom 49. Studierendenparlament beschlossen undbefand sich seitdem in juristischer Prüfung durch die Universität. Diese wurde nun endlich abgeschlossen. Die wichtigsten Änderungen sind Aktualisierungen und die Anpassung der Staffelung der Größe der Fachschaftsvertretung abhängig von der Anzahl der Wahlberechtigten der Fachschaft.

Bei weiteren Fragen stehe ich, gerne auch im Vorfeld, zur Verfügung (Mail an papeg@mail.upb.de)

Anhang [PDF]

Fachschaftsrahmenordnung
der Studierendenschaft der Universität Paderborn
vom **XX.XX.2022**

Aufgrund des § 53 Absatz 1, 4, § 56 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und aufgrund von § 4 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13, 18 der Satzung der Studierendenschaft, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Mai 2022, gibt sich die Studierendenschaft der Universität Paderborn folgende Fachschaftsrahmenordnung:

Inhaltsverzeichnis.....	2
-------------------------	---

§ 1	Fachschaften.....	3
§ 2	Satzung der Fachschaft.....	3
§ 3	Organe der Fachschaft.....	3
§ 4	Fachschaftsvertretung.....	3
§ 5	Fachschaftsausschuss.....	4
§ 6	Fachschaftsvollversammlung.....	5
§ 7	Vollversammlung für die Studierenden bestimmter Studiengänge (Teilfachschaften).....	6
§ 8	Fachschaftsräte.....	6
§ 9	Fachschaftsrätekonferenz.....	7
§ 10	Wahlen.....	8
§ 11	Haushalts- und Wirtschaftsführung.....	9
§ 12	Übergangsbestimmung.....	9
§ 13	Veröffentlichung von Satzung und Ordnungen.....	9
§ 14	Änderung der Fachschaftsrahmenordnung.....	9
§ 15	Inkrafttreten, Veröffentlichung, Rügeausschluss.....	9

§ 1 Fachschaften

- (1) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft gemäß § 56 HG und § 12 Abs. 1 Satzung der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft der Universität Paderborn gliedert sich in folgende Fachschaften:
 1. Fachschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften,
 2. Fachschaft der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
 3. Fachschaft der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik,
 4. Fachschaft der Fakultät für Naturwissenschaften,
 5. Fachschaft der Fakultät für Maschinenbau.
- (2) Eine Fachschaft vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gemäß § 53 Absatz 2 HG, § 12 Abs. 2 Satzung der Studierendenschaft.

§ 2 Satzung der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft einer Fakultät kann sich eigenständig eine Fachschaftssatzung geben, die der Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft nicht entgegenstehen darf. Im Zweifelsfall gelten die Ordnungen der Studierendenschaft. Die Fachschaftssatzung wird von der Fachschaftsvertretung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Fachschaftssatzung regelt insbesondere:
 1. die Zusammensetzung, die Wahl und die Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe,
 2. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
 3. die Rahmenbedingungen zur Bewirtschaftung der im Haushalt der Studierendenschaft für die Fachschaft vorgesehen Mittel.
- (3) Die Fachschaftssatzung ist vor dem Beschluss dem AStA-Vorsitz vorzulegen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

§ 3 Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind:
 1. die Fachschaftsvertretung (FSV),
 2. der Fachschaftsausschuss (FSA),
 3. die Fachschaftsvollversammlung,
 4. die Vollversammlung(en) der Teilfachschaft(en),
 5. die/der Fachschaftsräte/Fachschaftsrat.
- (2) Die Mitglieder der Fachschaftsorgane tragen dazu bei, dass die Organe ihre Aufgaben wirksam erfüllen können.
- (3) Die Amtszeit des FSA und der FSV beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 01.10. des Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres.

§ 4 Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie kann in den Angelegenheiten der Fachschaft Beschlüsse fassen, die vom Fachschaftsausschuss auszuführen sind. Die Fachschaftsvertretung ist der Fachschaftsvollversammlung auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Fachschaftsvertretung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,

2. die Fachschaftssatzung zu beschließen,
 3. den Fachschaftsausschuss zu wählen,
 4. über die Entlastung der Mitglieder des Fachschaftsausschusses einzeln zu entscheiden,
 5. die von Vollversammlungen der Teilfachschaften eingerichteten Fachschaftsräte zu bestätigen,
 6. die Richtlinie für die Mittelzuweisung an die Fachschaftsräte zu beschließen,
 7. den FSA zu kontrollieren.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung beträgt in Fachschaften mit bis zu 2500 Studierenden 15, bis zu 8000 Studierenden 21, mit über 8000 Studierenden 27.
- (4) Die Fachschaftsvertretung wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Der Vorsitz bzw. die Stellvertretung führen die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und berufen diese ein.
- (5) Pro Semester soll mindestens eine Sitzung der Fachschaftsvertretung stattfinden. Darüber hinaus muss die Fachschaftsvertretung einberufen werden, wenn der Fachschaftsausschuss zu wählen ist oder wenn
1. die Fachschaftsvollversammlung,
 2. 50 % der Mitglieder der Fachschaft,
 3. 20 % der Mitglieder der Fachschaftsvertretung,
 4. der Fachschaftsausschuss,
 5. das Studierendenparlament
- dies in Textform unter Angabe von zu behandelnden Tagesordnungspunkten fordern.
- (6) Die Fachschaftsvertretung fasst Beschlüsse, wenn dies nicht anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Fachschaftsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. Gibt es keine Geschäftsordnung, so gilt für Sitzungen der Fachschaftsvertretung die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes entsprechend.

§ 5 Fachschaftsausschuss

- (1) Der Fachschaftsausschuss vertritt die Fachschaft nach innen und nach außen. Er ist ausführendes Organ der Fachschaftsvertretung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft. Der Fachschaftsausschuss ist der Fachschaftsvertretung und dem Studierendenparlament auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Fachschaftsausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. die Vertretung der Fachschaft innerhalb der Hochschule,
 2. die Koordination der Aufgaben der Fachschaft mit den Organen der Studierendenschaft und den Fachschaftsausschüssen der anderen Fachschaften,
 3. die Förderung der Arbeit der Fachschaftsräte,
 4. die Verwaltung der im Haushalt der Studierendenschaft für die Fachschaft vorgesehen Mittel.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsausschusses sind:
1. der Vorsitz,
 2. der stellvertretende Vorsitz,
 3. ein*e hauptverantwortliche*r Finanzbeauftragte*r.

- (4) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsausschuss sind die Mitglieder des Fakultätsrates derjenigen Fakultät, dessen Mitglieder die Fachschaft bilden.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in der durch Absatz 3 geregelten Reihenfolge einzeln von den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaftsvertretung. Erreicht ein*e Kandidat*in im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Erreicht die*der Kandidat*in auch hier nicht die geforderte Mehrheit, so ist ein dritter Wahlgang durchzuführen, in dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist.
- (6) Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt für die Dauer einer Amtszeit im Sinne von § 3 Abs. 3. Wiederwahl ist zulässig. Abwahl ist nur durch Wahl eines neuen Mitglieds möglich.
- (7) Der Vorsitz der Fachschaftsvertretung und seine Stellvertretung können nicht als stimmberechtigte Mitglieder dem Fachschaftsausschuss angehören.
- (8) Die innerhalb der Fakultät angebotenen Studiengänge sollen durch die Mitglieder des Fachschaftsausschusses repräsentativ vertreten sein. Die Fachschaftssatzung kann dazu ein Vorschlagsrecht für die stimmberechtigten Mitglieder oder die Wahl von weiteren Mitgliedern des Fachschaftsausschusses vorsehen.
- (9) Die Fachschaftssatzung kann vorsehen, dass ein Mitglied der Fachschaftsvertretung durch die Wahl in den Fachschaftsausschuss aus der Fachschaftsvertretung ausscheidet und die Fachschaftsvertretung gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft ergänzt wird. Wenn die Fachschaftssatzung nichts anderes vorsieht, so sind bei der Beschlussfassung über die Entlastung die Mitglieder des zu entlastenden Fachschaftsausschusses von sämtlichen Abstimmungen, die die Entlastung betreffen, ausgeschlossen.
- (10) Der Vorsitz und die Stellvertretung sprechen für die Fachschaft. Ihre Namen und Kontaktdaten sind dem AStA-Referat für Hochschulpolitik in Textform anzuzeigen. Wenn dieses nicht existiert, sind sie dem AStA-Vorsitz anzuzeigen.
- (11) Der Vorsitz des Fachschaftsausschusses hat Beschlüsse oder Maßnahmen der Fachschaftsvertretung, des Fachschaftsausschusses oder der Fachschaftsvollversammlung der Vollversammlungen der Teilfachschaften bzw. der Fachschaftsräte, sofern sie das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterrichten. Wird auch auf Beanstandung des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses hin keine Abhilfe geschaffen, so ist von diesem das Präsidium der Universität zu unterrichten.

§ 6 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder einer Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung fasst Beschlüsse in den Angelegenheiten der Fachschaft, sofern diese nicht in den Aufgabenbereich anderer Fachschaftsorgane fallen.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Vorsitz der Fachschaftsvertretung geleitet. Kann der Vorsitz die Sitzung nicht leiten, so wählt die Fachschaftsvollversammlung zu Beginn der Sitzung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung, die nicht dem Fachschaftsausschuss angehören darf.
- (4) Der Fachschaftsausschuss führt die Geschäfte der Fachschaftsvollversammlung. Er beruft die Fachschaftsvollversammlung ein, wenn
 1. 1 % der Fachschaftsmitglieder,
 2. die Fachschaftsvertretung,
 3. das Studierendenparlament,

4. die Fachschaftsvollversammlung oder
 5. der Fachschaftsausschuss
- dies in Textform unter Angabe von zu behandelnden Tagesordnungspunkten fordert bzw. fordern.
- (5) Besteht kein Fachschaftsausschuss, so wird die Fachschaftsvollversammlung durch den Vorsitz der Fachschaftsvertretung einberufen.
 - (6) Die Einladung zur Fachschaftsvollversammlung muss mindestens eine Woche vor der Versammlung in angemessener Weise veröffentlicht werden.
 - (7) Die Fachschaftsvollversammlung fasst Beschlüsse, wenn dies durch die Fachschaftssatzung nicht anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit.
 - (8) Ansonsten gilt für die Fachschaftsvollversammlung die Geschäftsordnung, die für die Vollversammlung der Studierendenschaft gilt.
 - (9) Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 5 % der Mitglieder der Fachschaft anwesend sein.

§ 7 Vollversammlung für die Studierenden bestimmter Studiengänge (Teilfachschaften)

- (1) Falls notwendig, kann eine Vollversammlung nur für die Studierenden bestimmter Studiengänge innerhalb der Fachschaft einberufen werden. Diese Gruppe der Studierenden wird im Folgenden als Teilfachschaft bezeichnet. Für die Vollversammlung der Teilfachschaften gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend. Aus der Einladung muss eindeutig hervorgehen, auf welche Studiengänge sich die Versammlung bezieht.
- (2) Die Vollversammlung der Teilfachschaft bestimmt zu Beginn der Sitzung eine Versammlungsleitung, die, wenn in der Fachschaftssatzung keine andere Regelung vorgesehen ist, nicht dem zugeordneten Fachschaftsrat angehören darf.
- (3) Der zugeordnete Fachschaftsrat führt die Geschäfte der Teilfachschaft. Er beruft die Vollversammlung der Teilfachschaft ein. Besteht kein zugeordneter Fachschaftsrat, so kann die Vollversammlung der Teilfachschaft durch den Vorsitz des Fachschaftsausschusses einberufen werden.
- (4) Damit die Vollversammlung der Teilfachschaft beschlussfähig ist, müssen mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sein.

§ 8 Fachschaftsräte

- (1) Um die unterschiedlichen Interessen der Studierenden innerhalb einer Teilfachschaft wahrnehmen zu können, können ein Fachschaftsrat oder mehrere Fachschaftsräte zugeordnet werden. Die Einrichtung erfolgt zeitlich befristet oder dauerhaft. Eine zeitlich befristete Einrichtung erfolgt durch Beschluss der entsprechenden Vollversammlung der Teilfachschaft oder der Fachschaftsvertretung. Eine dauerhafte Einrichtung bedarf der Aufnahme in die Satzung der Fachschaft. Die Fachschaftsräte sind der Vollversammlung der Teilfachschaft bzw. dem FSA auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (2) Fachschaftsräte werden für einzelne Studiengänge oder Gruppen von ähnlichen Studiengängen eingerichtet. Aus dem Namen des Fachschaftsrates muss die Zuständigkeit eindeutig hervorgehen.
- (3) Gibt es für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang innerhalb der Fachschaft keinen zuständigen Fachschaftsrat, so haben sämtliche Organe und Fachschaftsräte dieser Fachschaft die Interessen der Studierenden dieses Studiengangs wahrzunehmen.
- (4) Fachschaftsräte bestehen aus mindestens 3 und höchstens 10 gewählten Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung als Sprecher*in*nen sowie eine für

- die Finanzen des Fachschaftsrats hauptverantwortliche Person, welche der Vollversammlung der Teilfachschaft und dem Fachschaftsausschuss auskunft- und rechenschaftspflichtig ist.
- (5) Die Mitglieder eines Fachschaftsrates sollen jeweils auf einer Vollversammlung der Teilfachschaft derjenigen Studierenden der Fachschaft bestimmt werden, für die der Fachschaftsrat zuständig ist. In der Einladung zur Vollversammlung der Teilfachschaft muss die Wahl des Fachschaftsrates angekündigt sein. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor Durchführung der Vollversammlung der Teilfachschaft erfolgen. Über die Vollversammlung der Teilfachschaft ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen enthält und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Während der Vollversammlung der Teilfachschaft ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die der Niederschrift beizufügen ist. Die Niederschrift ist der Fachschaftsvertretung und dem Fachschaftsausschuss zuzuleiten. Die Wahlergebnisse sind in angemessener Weise zu veröffentlichen.
 - (6) Die Fachschaftssatzung kann vorsehen, dass die Mitglieder der Fachschaftsräte abweichend von Absatz 5 von den Studierenden direkt gewählt werden. Voraussetzung ist, dass eine freie, gleiche und geheime Wahl gewährleistet werden kann. Für die Durchführung der Wahlen ist die gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft von der Fachschaftsvertretung gewählte Wahlleitung zur Fachschaftsvertretung zugleich zuständig. Wurde keine Wahlleitung gewählt, ist der Fachschaftsausschuss für die Durchführung der Wahlen zuständig. Die Fachschaftssatzung kann vorsehen, dass die Fachschaftsvertretung abweichend von Satz 3 eine Wahlleitung für die Wahl zu den Fachschaftsräten wählt. Für neu eingerichtete Fachschaftsräte besteht im Zeitraum von 12 Monaten nach Einrichtung unbenommen der Regelungen der Fachschaftssatzung nach Satz 1 die Möglichkeit, die Mitglieder der neu eingerichteten Fachschaftsräte auf einer Versammlung gemäß Absatz 5 zu wählen. Das Protokoll der Wahl sowie das Protokoll der konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates ist der Fachschaftsvertretung und dem Fachschaftsausschuss zuzuleiten.
 - (7) Die Einrichtung eines Fachschaftsrates durch eine Vollversammlung der Teilfachschaft bedarf der Bestätigung durch die Fachschaftsvertretung. Die Bestätigung darf nur verweigert werden, wenn die Vollversammlung der Teilfachschaft nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
 - (8) Die eingerichteten Fachschaftsräte werden mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Fachschaft beauftragt, die ihre entsprechende Teilfachschaft betreffen.

§ 9 Fachschaftsrätekonferenz

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) ist ein beratendes Gremium. Sie ist kein Organ.
- (2) Durch die FSRK wirken die Teilfachschaften teilfachschaftsübergreifend an den Regelungen und der Organisation der Studierendenschaft der Universität Paderborn mit. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 1. Koordination der Fachschaftsräte,
 2. Stellungnahme bei Änderung der Satzung der Studierendenschaft in den die Fachschaften betreffenden Belangen, bei Änderung der Wahlordnung oder bei Änderung der Fachschaftsrahmenordnung,
 3. Stellungnahme zur Mittelzuweisung an die Fachschaften (vgl. §§ 12 Abs. 3, 18 der Satzung) und zur Verwendung der nicht verausgabten Mittel nach § 35 Abs. 5 der Finanz- und Haushaltsordnung.
 4. Sie ist zentrale Ansprechstelle in allen Belangen, welche die Teilfachschaften betreffen.
 5. Die FSRK wählt nach § 8 der Satzung der Studierendenschaft zwei Mitglieder in den Schlichtungsausschuss. Diese dürfen weder Mitglied des AStA noch des FSRK-

Vorstandes sein. Sollte eines der Mitglieder vorzeitig ausscheiden, so wählt die FSRK unverzüglich ein neues Mitglied nach.

- (3) Die Mitglieder der FSRK werden durch die einzelnen Fachschaftsräte für die Amtszeit vom 1.10. bis 30.9. des Folgejahres bestellt. Ein Mitglied der FSRK kann durch den jeweiligen Fachschaftsrat auch vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Die Bestellung und Abberufung eines Mitgliedes erfolgt einvernehmlich und ohne Wahl durch den Vorsitz eines Fachschaftsrates und ist vom Vorsitz oder einer Stellvertretung zu unterzeichnen. Näheres kann die Fachschaftssatzung regeln. Sie kann insbesondere eine Wahl und Abwahl regeln.
- (4) Jeder Fachschaftsrat hat genau zwei Stimmen und zwei Mitglieder in der FSRK. Die Stimmen eines Fachschaftsrates können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder abgegeben werden. Ist nur ein Mitglied anwesend, so kann es unbeschadet hiervon seine Stimme abgeben und die zweite Stimme entfällt.
- (5) Den Vorsitz der FSRK haben die zwei Mitglieder des von der FSRK für ein Semester gewählten Fachschaftsrats. Eine Wiederwahl des Fachschaftsrats soll frühestens nach 4 Semestern erfolgen.
- (6) Die Fachschaftsausschüsse zeigen dem Vorsitz der FSRK die eingerichteten Fachschaftsräte ihrer Fakultät in Textform an.
- (7) Der Vorsitz der FSRK hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Einberufung der FSRK,
 2. öffentliche Bekanntmachung der Einladung,
 3. Einladung der Fachschaftsräte zur Sitzung der FSRK,
 4. Organisation eines Raumes und einer Protokollführung,
 5. Leitung der Sitzungen der FSRK,
 6. Veröffentlichung der Protokolle,
 7. Berichte an die Fachschaftsausschüsse,
 8. Vertretung der FSRK gegenüber dem Studierendenparlament und der Universität.
- (8) Die FSRK ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Fachschaftsräte nach Absatz 3 durch Mitglieder vertreten sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (9) Die FSRK gibt sich eine Geschäftsordnung. Die FSRK tagt hochschulöffentlich.
- (10) Auf Antrag des Vorsitzes der FSRK leistet der AStA der FSRK organisatorische Unterstützung.
- (11) Die FSRK tagt mindestens einmal pro Semester. Eine Sitzung ist insbesondere einzuberufen auf:
 1. Antrag mindestens zweier Fachschaftsräte,
 2. Antrag des AStA unter Angabe mindestens eines Tagesordnungspunktes in Textform.
- (12) Stellt das Studierendenparlament auf Antrag eines Fachschaftsrates die dauerhafte Handlungsunfähigkeit des Vorsitzes der FSRK fest, so ist das Präsidium des Studierendenparlamentes verpflichtet, umgehend eine Sitzung der FSRK zur Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Bis zur Neuwahl übernimmt das Präsidium des Studierendenparlamentes kommissarisch das Amt des Vorsitzes.

§ 10 Wahlen

- (1) Die Fachschaftsvertretung wird gemäß der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen gewählt.
- (2) Die Fachschaftsvertretung wählt eine Wahlleitung und einen Wahlaufsichtsausschuss, welche die ihnen laut Wahlordnung obliegenden Aufgaben wahrnehmen. Besteht keine Fachschaftsvertretung oder hat diese bis zum in der Wahlordnung vorgesehenen Zeitpunkt

keine Wahlleitung bestimmt, so ist dies vom Fachschaftsausschuss zu übernehmen. Bestehen keine gewählten Fachschaftsorgane, so kann der AStA die Aufgaben der Wahlleitung ersatzweise wahrnehmen.

- (3) Für die Konstituierung der Wahlleitung und des Wahlaufsichtsausschusses ist der Vorsitz des Organs zuständig, welches das Gremium gewählt hat. Bei der Fachschaftsvollversammlung ist dies die Versammlungsleitung.
- (4) Näheres regelt die Fachschaftssatzung. Die Fachschaftssatzung kann insbesondere vorsehen, dass die in der Fakultät angebotenen Studiengänge durch die Mitglieder der Fachschaftsvertretung repräsentativ vertreten sein müssen. Hierzu kann die Fachschaftssatzung vorsehen, dass die Mitglieder der Fachschaftsvertretung in getrennten Wahlkreisen gewählt werden. Die Wahlkreise sind in der Wahlbekanntmachung aufzuführen. Die Zuordnung der Wahlberechtigten zu den Wahlkreisen muss eindeutig und jederzeit nachvollziehbar sein.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Zuweisung der Mittel der Studierendenschaft an die Fachschaften und ihre Verwendung basiert auf §§ 12 Abs. 3, 16 Abs. 1, 18 der Satzung sowie auf §§ 35 bis 37 der Finanz- und Haushaltsordnung der Studierendenschaft.
- (2) Die Fachschaftsvertretung muss zu Beginn jeder Wahlperiode eine Richtlinie beschließen, welche die geplanten Ausgaben für die Aufgaben der Fachschaft enthält und die Grundzüge der Zuweisung von Mitteln an die Fachschaftsräte regelt. Sofern dies nicht in der Satzung der Fachschaft geregelt ist, muss durch diese Richtlinie festgelegt werden, ob die Mittel für fachschaftsübergreifende Aufgaben gemäß § 36 Abs. 4 der Finanz- und Haushaltsordnung als Selbstbewirtschaftungsmittel an die Fachschaft überwiesen oder vom AStA nach Maßgabe dieser Richtlinie bewirtschaftet werden.
- (3) Die hauptverantwortlichen Finanzbeauftragten des Fachschaftsausschusses und der Fachschaftsräte sind dem Studierendenparlament, der Fachschaftsvertretung, dem Fachschaftsausschuss und der Fachschaftsvollversammlung gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig in Angelegenheiten, die die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel betreffen. Der Haushaltsausschuss des Studierendenparlamentes ist berechtigt, in die Haushaltsunterlagen des Fachschaftsausschusses und der Fachschaftsräte Einsicht zu nehmen. Die hauptverantwortlichen Finanzbeauftragten dürfen nicht Mitglied des Haushaltsausschusses sein.

§ 12 Übergangsbestimmung

Solange sich eine Fachschaft noch keine Satzung gegeben hat werden die Fachschaftsräte der Fachschaft im Sinne des § 8 Absatz 6 direkt gewählt.

§ 13 Veröffentlichung von Satzung und Ordnungen

Satzungen und Ordnungen einer Fachschaft treten gemäß § 53 Absatz 4 HG am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Dies betrifft sowohl Neufassungen als auch Änderungen.

§ 14 Änderung der Fachschaftsrahmenordnung

Eine Änderung dieser Fachschaftsrahmenordnung bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes.

§ 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Rügeausschluss

- (1) Diese Fachschaftsrahmenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Die Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft vom 23. Mai 2012 (AM № 14/12) tritt hiermit außer Kraft.
- (2) Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium der Universität Paderborn hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Paderborn vom XX.XX.2022. Die Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium der Universität Paderborn ist am XX.XX.2022 erfolgt.

Paderborn, den XX.XX.2022

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf